

Elisabeth Kaufmann-Bruckberger
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 24.10.2013
zu Ltg. - **76/A-5/15-2013**
~~-Ausschuss~~

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 23. Oktober 2013

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic betreffend
Flugshow am Hochkar, eingebracht am 8. August 2013,
Ltg.-76/A-5/15-2013, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Zivile Luftfahrtveranstaltungen unterliegen der Bewilligungspflicht nach dem
Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG),
BGBl. Nr. 253/1957, § 126.

Zuständige Abteilung beim Amt der NÖ Landesregierung für das
Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Verkehrsrecht.

1. Wie hoch wird der CO₂-Ausstoß der Flugzeuge während der Veranstaltung sein?

Bis jetzt gab es nur Vorgespräche über ein Event, unter anderem mit einer
möglichen Flugshow, in dieser Region, daher kann über einen möglichen CO₂
Ausstoß noch keine konkrete Aussage getroffen werden.

2. Wie gedenkt man 40.000 – 50.000 ZuschauerInnen auf dem Gipfel des Hochkars unterzubringen??

Gemäß § 5 NÖ Veranstaltungsgesetz sind vom Veranstalter mit der Anmeldung Konzepte vorzulegen, welche Angaben über die zu erwartende Gesamtbesucherzahl, Darstellung der Verkehrssituation etc. zu enthalten haben. Da noch keine Anmeldung einer Veranstaltung vorliegt, kann dazu noch keine Antwort erfolgen.

3. Wie soll das Verkehrskonzept aussehen welches die zahlreichen Anreisenden fassen kann?

Mit der Anmeldung ist vom Veranstalter gemäß § 5 Z 15 NÖ Veranstaltungsgesetz eine Darstellung der Verkehrssituation, erforderlichenfalls unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes, vorzulegen.

4. Wie lässt sich die Veranstaltung mit der Tatsache vereinbaren, dass die Flugshow in einem Landschaftsschutzgebiet stattfinden soll?

Ob und in wie weit naturschutzrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, kann erst in einem etwaigen Prüfungsverfahren geklärt werden.

5. Wie hoch belaufen sich die Kosten für das Land NÖ (von Planung bis Ausführung)?

Für die Kosten muss der Veranstalter aufkommen.

6. Wie sieht das Sicherheitskonzept aus, da es bekanntlich schon bei normalen Flugshows, die nicht zwischen Bergketten stattfinden, immer wieder zu verheerenden Unfällen kommt?

Mit der Anmeldung ist vom Veranstalter auch ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Es kann daher erst bei Vorliegen der Anmeldung, soweit es die Flugshow betrifft, nach dem Luftfahrtgesetz beurteilt werden.

7. Welchen Nutzen soll die Veranstaltung für die Region bzw. Niederösterreich bringen?

Den wirtschaftlichen Mehrwert für die Region kann man nur von ähnlichen Veranstaltungen ableiten.

Mit freundlichen Grüßen

LR Elisabeth Kaufmann-Bruckberger e.h.